

genossenschaftlicher Unternehmen in diesen Rechtsformen ist übrigens diese Änderung des Stimmrechts unter anderem mitbezweckt. Außerdem wird in der bürgerlichen Literatur immer öfter darauf verwiesen, daß der bisherige Grundsatz, wie er im § 43 GenG seinen rechtlichen Ausdruck gefunden hat, angeblich unzweckmäßig ist. Es wird die Schwierigkeit betont, kapitalkräftige Interessenten für eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft zu gewinnen, wenn deren Einfluß auf die Gestaltung der genossenschaftlichen Tätigkeit durch den genannten Grundsatz beschränkt wird.<sup>33</sup>

3. Schließlich sei noch auf eine weitere Neuerung des Gesetzentwurfs eingegangen, die für die ländlichen Genossenschaften beim Aufbau von vertikalen Integrationsbeziehungen wichtig ist. Nach dem geltenden Recht ist die nachträgliche Begründung von Lieferpflichten der Genossenschaftsmitglieder gegenüber ihrer Genossenschaft nur durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung zulässig. Das ist der Durchsetzung der vertikalen Integration hinderlich, weil dadurch einzelne Mitglieder die statutarische Begründung von Lieferverpflichtungen aller Mitglieder verhindern können. Nun werden sich wohl die Bauern kaum den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts uneinsichtig verschließen, wenn die Entwicklung von Integrationsbeziehungen über die Genossenschaft für die Mitglieder von wirtschaftlichem Nutzen ist. Aber gerade hier liegt das Problem. Besonders kleine, leistungsschwache Betriebe, die nach der Klassifizierung, wie sie die Bonner Agrarpolitik vornimmt, nicht „förderungswürdig“ sind, werden vielfach Schwierigkeiten haben, die geforderten Mindestliefermengen zu erbringen, und sich deshalb gegen derartige Leistungspflichten wenden. Deshalb fordern in wachsendem Maße westdeutsche Genossenschaftstheoretiker das Ausscheiden dieser leistungsschwachen Betriebe aus den Genossenschaften. Es wird darum vorgeschlagen, die Begründung der genannten Lieferpflichten durch Mehrheitsbeschluß zuzulassen und den überstimmten Mitgliedern lediglich die Möglichkeit eines außerordentlichen Kündigungsrechts einzuräumen.<sup>34</sup> Das Ausscheiden kleinerer Betriebe aus der Genossenschaft geht nach diesem Vorschlag also sehr „demokratisch“, nämlich aufgrund der „freien“ Entscheidung der betreffenden Mitglieder vorstatten. Auch auf diese Weise wird also die Selektionsfunktion der Genossenschaft weiter ausgebaut, der kapitalistische Strukturwandel der westdeutschen Landwirtschaft unterstützt.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß der von den westdeutschen Monopolen initiierte und von der Bonner Regierung bereitwillig ausgearbeitete Entwurf für ein neues westdeutsches Genossenschaftsgesetz dem ausschließlichen Ziel dient, die Genossenschaften, in unserem Zusammenhang die ländlichen Genossenschaften, fest in den staatsmonopolistischen Herrschaftsmechanismus einzuspannen und sie als Instrumente zur Beschleunigung des bauernfeindlichen Strukturwandels in der westdeutschen Landwirtschaft auszunutzen. Für die westdeutschen Bauern aber wird es immer dringlicher, sich auf die einstmals das bürgerliche Genossenschaftswesen tragenden Prinzipien zu besinnen, ihnen wieder Geltung zu verschaffen und sie mit einem neuen Inhalt zu erfüllen, der den Interessen der werktätigen Bauern und damit zugleich den Interessen aller demokratischen und antimonopolistischen Kräfte Westdeutschlands entspricht. Das aber ist nur möglich im Kampf gegen die Macht der Monopole, im Kampf um die Zurückdrängung dieser Macht. Nur die Aktionseinheit und das Bündnis der Bauern und anderer demokratischer Kräfte in Westdeutschland unter Führung der Arbeiterklasse können diesen legitimen Bestrebungen der Bauern Inhalt und Richtung geben.

33 vgl. z. B. W. Schopen, a. a. O., S. 170

34 vgl. u. a. R. Schubert, a. a. O., S. 58.